

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 23.11.1987 bzw am 04.05.1994 gefaßt und am 19.01.1988 bzw am 01.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 25.07.1994 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.1994 hat in der Zeit vom 16.08.1994 bis 16.09.1994 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 12.12.1994 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.1994 hat in der Zeit vom 16.02.1995 bis 16.03.1995 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in Fassung vom 27.12.2000 wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 27.12.2000 gefaßt (§ 10 BauGB).



(Siegel)

Fahrenzhausen, den 08.05.2001.....


.....
(Johann Kießlinger, 1. Bürgermeister)

2. Mit Schreiben vom 11.04.2001, AZ. SG 53, hat das Landratsamt Freising mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Bebauungsplanes wegen der Planreife der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich ist und deshalb der Bebauungsplan durch die Gemeinde Fahrenzhausen öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Fahrenzhausen, den 08.05.2001

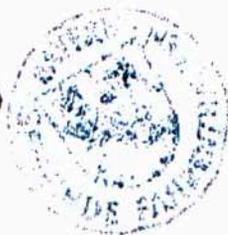


(Siegel)


.....
(Johann Kießlinger, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 09. Mai 2001. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.12.2000 wirksam (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Fahrenzhausen, den 05.06.2001



(Siegel)


.....
(Johann Kießlinger, Erster Bürgermeister)